



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch
die Ausschüsse Elektronischer Rechtsverkehr,
Erbrecht, Familienrecht und Zivilverfahrensrecht**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Regelung der Wertgrenze für die
Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen,
zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten
sowie zur Änderung weiterer
zivilprozessrechtlicher Vorschriften**

Stellungnahme Nr.: 25/2019

Berlin, im Juli 2019

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr

- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Sarah Diwell-Prochnow, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lapp, Frankfurt
- Rechtsanwältin Meike von Levetzow, Berlin
- Rechtsanwältin Ulrike Silbermann, Berlin
- Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk, Wiesbaden
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, DAV Berlin

Mitglieder des Ausschusses Erbrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser, Bonn (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Katharina Gollan, LL.M., Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen (Berichterstatlerin)
- Rechtsanwalt Dr. Daniel Lehmann, München
- Rechtsanwalt (BGH) Richard Lindner, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Christian von Oertzen, Frankfurt
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Hubertus Rohlfing, Hamm
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Scherer, Mannheim

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, DAV Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Berichterstatteerin)
- Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, DAV Berlin

Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim (Vorsitzende und Berichterstatteerin)
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Béatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwältin Dr. iur. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Frankfurt
- Rechtsanwalt (BGH) Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Wollweber; Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, DAV Berlin

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium des Innern

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag
vertretenden Parteien

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik
Deutschland

Vorstand, Geschäftsführung und Referenten des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften

Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht und Erbrecht

Deutsche Anwaltakademie

Bundesnotarkammer

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe, Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.

Bundesgerichtshof, Bibliothek

Bund Deutscher Verwaltungsrichter

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.

Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

BITKOM

DGRI

EDV-Gerichtstag

GRUR

Gemeinsame Kommission elektronischer Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages

Verband Deutsche Anwaltsnotare e.V.

ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktionen AnwBl, Berliner Zeitung, BWNotZ, DNotZ, ErbR, FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ, FAZ, FuR, golem.de, heise online, Juris, Juve, Legal Tribune Online, MittBayNot, NZFam, NJW, NotBZ, RNotZ, Rpfleger, Süddeutsche Zeitung, ZEV, ZErB

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der DAV spricht sich gegen die geplante dauerhafte Festschreibung der Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden aus um ungerechtfertigte Beschränkungen von Rechtsschutzmöglichkeiten zu vermeiden. Er kritisiert insbesondere die Pläne zur Einführung eines Papier-Empfangsbekennnisses im elektronischen Rechtsverkehr. Einer fachlichen Spezialisierung gibt der DAV den Vorzug gegenüber einer allgemeinen Hinzuziehung von Sachverständigen, die mit dem Beibringungsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen ist.

Der DAV fordert erneut eine Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen ([DAV-Initiativstellungnahme Nr. 28/2015](#)) und in FamFG-Ersachen ([DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017](#)). Die Nichtzulassungsbeschwerde, ein im Zivilrecht übliches Rechtsmittel, ist in Familiensachen weiterhin nicht gegeben. Die neu geschaffenen Richterstellen für den BGH sollten dazu genutzt werden, endlich gleiches Recht zu gewähren.

Des Weiteren befürwortet der DAV eine Spezialisierung der Gerichte sehr, insbesondere auch in Erbsachen, die wirtschaftlich immer bedeutsamer werden und oft sehr komplex sind. Ziel sollte die Einführung eines Großen Nachlassgerichts sein ([DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017](#)). Es ist einem Laien und auch vielen Juristen kaum zu erklären, warum es nach dem Abschluss des Erbscheinsverfahrens vor dem Nachlassgericht noch die Möglichkeit gibt, einen streitigen Zivilprozess durch alle Instanzen zu führen, um letztlich das gleiche Ziel zu erreichen: die Klärung der Erbrechtsverhältnisse. Die Einführung des Großen Nachlassgerichts würde diese Problematik lösen, kurz: Ein Lebens- (besser: Sterbens-)sachverhalt und ein Gericht (besser noch: ein Richterkollegium).

A. Allgemeiner Teil des Referentenentwurfs

I. Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen

Der DAV steht dem Vorhaben des BMJV, die bislang in der befristeten Übergangsvorschrift des § 26 Nr. 8 EGZPO verortete Regelung, wonach für Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision zum BGH in Zivilsachen ein Beschwerdewert von mehr als 20.000 EUR erforderlich ist, dauerhaft in § 544 ZPO festzuschreiben, kritisch gegenüber.

Die befristete Übergangsvorschrift besteht bereits seit dem Jahr 2002 und wurde seither wiederholt unter Berufung auf die Gesamtbelastung des BGH verlängert. Der DAV ist der Ansicht, dass einer drohenden Überlastung des BGH angesichts der Bedeutung der Revision (insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung) in anderer Weise begegnet werden sollte, als durch die Festschreibung einer dauerhaften Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in der hier vorgesehenen Höhe.

Wenngleich der DAV es nicht begrüßt, dass die als Übergangsvorschrift vorgesehene Regelung des § 26 Nr. 8 EGZPO fortwährend verlängert wird, so stellt diese Gestaltung doch zumindest sicher, dass die Erforderlichkeit der Wertgrenze laufend überprüft wird und nur solange aufrechterhalten bleibt, wie dies vor dem Hintergrund der Belastungssituation des BGH tatsächlich erforderlich ist. Eine dauerhafte Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in der hier vorgesehenen Höhe würde zu einer aus Sicht des DAV nicht gerechtfertigten Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien führen und wäre darüber hinaus mit dem Risiko einer zunehmend uneinheitlichen Rechtsprechung auf Ebene der Instanzgerichte verbunden. Der DAV spricht sich vor diesem Hintergrund für eine Beibehaltung des § 26 Nr. 8 EGZPO aus. Sofern der Gesetzgeber sich trotz dieser Bedenken für eine dauerhafte Streitwertgrenze ausspricht, sollte zumindest eine regelmäßige Evaluation der Auswirkungen einer solchen erfolgen.

II. Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen und in FamFG-Erbsachen

Die Nichtzulassungsbeschwerde, ein im Zivilrecht übliches Rechtsmittel, ist in Familiensachen nicht gegeben. Der DAV bedauert unter Bezug auf die [DAV-Initiativstellungnahme Nr. 28/2015](#) überdies ganz außerordentlich, dass mit dem Entwurf erneut nur die „Funktionstüchtigkeit der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs“ in den Blick genommen wurde. Obwohl fünf neue Richterstellen für Zivilsenate geschaffen wurden, hat man die Gelegenheit verstreichen lassen, endlich auch die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen einzuführen. Diese soll den Betroffenen nach wie vor versagt bleiben.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist darüber hinaus im Erbrecht nur in streitigen Verfahren, nicht aber in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben. Der DAV befürwortet die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dadurch würde der Widerspruch zum streitigen Verfahren, in dem z.T. die gleichen Rechtsfragen geklärt werden beseitigt und eine größere Verfahrenseffektivität gewährleistet, weil nach (erfolglosem) Durchlaufen z.B. eines Erbscheinsverfahrens nicht der Umweg über das Streitige Verfahren genommen werden müsste, um eine höchstrichterliche Entscheidung zu erhalten, die letztlich die Nachlassgerichte wieder bindet ([DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017](#)).

III. Ausbau der fachlichen Spezialisierung der Gerichte und Qualitätssicherung

Der DAV begrüßt den im Referentenentwurf vorgesehenen Ausbau der fachlichen Spezialisierung.

1. Grundsätzliche Überlegungen zum Ausbau der Spezialisierung im Erbrecht

Der DAV begrüßt die obligatorische Spezialisierung der Gerichte in Erbsachen uneingeschränkt als konsequente Fortführung der Reform vom 28.4.2017 (BGBl. I, S. 969) und als einen guten und notwendigen Schritt in die richtige Richtung. Das Reformvorhaben liegt auf der Linie, die der DAV mit seiner Forderung nach Einführung des Großen Nachlassgerichts verfolgt (Stellungnahme des DAV vom Oktober 2017 Nr. 51/2017).

Die Spezialisierung auch der Gerichte ist nach der Einführung der Fachanwaltschaft im Erbrecht die richtige Reaktion auf die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung des Erbrechts und die Tatsache, dass die erbrechtlichen Streitigkeiten zugrunde liegenden Fragestellungen komplex sind und differenzierte Lösungen (etwa bei der

Erörterung von Vergleichslösungen) erfordern. Hierfür werden neben vertieften Kenntnissen des materiellen Rechts auch wirtschaftliches Verständnis und Kenntnisse angrenzender Rechtsgebiete benötigt (etwa: Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs-, Sozial- und Internationalen Privatrecht). Einschlägige Erfahrungen in persönlich geprägten Streitfällen sind vor allem für eine einvernehmliche Streitbeilegung unabdingbar. Benötigt werden auch Kenntnisse auf angrenzenden außerrechtlichen Gebieten (z.B. psychiatrische Grundkenntnisse bei der Beurteilung der Testierunfähigkeit).

Zu begrüßen ist auch, dass nach § 348 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 1. Alt. ZPO nicht mehr originär der Einzelrichter, sondern der gesamte Spruchkörper über erbrechtliche Streitigkeiten entscheiden soll, so nicht gemäß § 348a Absatz 1 ZPO eine Übertragung auf den Einzelrichter erfolgt. Auch diese Weise würde nicht nur der genannten Komplexität der Materie Rechnung getragen. Vielmehr könnten auch im Rahmen langjähriger Spezialisierung gewonnene Erfahrungen an jüngere Kollegen im selben Spruchkörper weitergegeben werden. Genannt seien etwa bei Auslegungstreitigkeiten die Kenntnis von letztwilligen Verfügungen in vergleichbaren Situationen.

Auch teilt der DAV die Einschätzung, dass etwaige geringfügige finanzielle Mehrkosten durch finanzielle Einsparungen kompensiert werden und zwar nicht nur aufgrund der erhöhten Verfahrenseffizienz, sondern aufgrund der Vermeidung weiterer Verfahren (z.B. Einleitung eines Erbenfeststellungsprozesses nach Abschluss des Erbscheinsverfahrens) und dadurch der Abkürzung des gesamten Rechtsstreits (siehe dazu unter 2. a.E.).

2. FamFG-Verfahren einbeziehen

Wenn in § 72a und § 119a GVG vorgesehen ist, dass „ein oder mehrere“ Zivilkammern bzw. -senate gebildet werden, so ist – zumindest für das Erbrecht – sicherzustellen, dass nicht einzelne Spruchkörper für das FamFG-, andere für das Streitige Verfahren zuständig sind. Es sollte vielmehr gewährleistet werden, dass bei den Oberlandesgerichten derselbe Senat für Beschwerden in FamFG-Verfahren und für Berufungen in Streitigen Verfahren zuständig wird. Dies sicherte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und verhinderte widersprechende Urteile bzw. Beschlüsse.

Hierdurch würden Kosten eingespart, weil die Neigung der im Erbscheinsverfahren in letzter Instanz unterliegenden Partei, weitere (bis zu drei) Instanzen im streitigen Verfahren zu durchlaufen, abnehmen würde (sofern nicht das Nebeneinander der Verfahren abgeschafft würde, siehe dazu unter 4.).

3. Erstreckung auf die Amtsgerichte zumindest im Erbrecht

Im Erbrecht sollte die Spezialisierung auch auf die Amtsgerichte ausgeweitet werden. Die Amtsgerichte sind streitwertunabhängig in FamFG-Sachen (wie dem Erbscheinsverfahren) als Nachlassgerichte tätig und streitwertabhängig in erster Instanz für Streitige Erbsachen (wie etwa im Erbprätendenten- oder Pflichtteilsstreit). Gleichwohl werden – anders als im Familien- oder Betreuungsrecht (hier: §§ 23b, 23c FamFG) – keine Spezialabteilungen für Erbsachen gebildet, obwohl die Nachlassgerichte etwa in Erbscheinsverfahren entscheiden, die Nachlässe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung betreffen – weit über der Zuständigkeitsstreitwertgrenze von 5.000,00 €.

Der Problematik, dass bei einzelnen Amtsgerichten im Hinblick auf die geringen Fallzahlen im Erbrecht die Einrichtung von Spezialzuständigkeiten nicht sinnvoll erscheinen dürfte, kann dadurch begegnet werden, dass die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Amtsgerichten zu konzentrieren. Diese Möglichkeit sieht der Entwurf bereits in § 13a GVG Reg-E vor.

4. Langfristiges Ziel: Großes Nachlassgericht

Die Einbeziehung des Erbrechts in den Katalog der Spezialisierungen ist zu begrüßen und notwendig. Im Erbrecht bleibt aber die Einrichtung eines „Großen Nachlassgerichts“ das anzustrebende Ziel. Die Spezialisierung änderte nichts daran, dass es im Erbrecht drei mögliche Eingangsinstanzen, unterschiedliche Instanzenzüge und drei grundsätzlich voneinander unabhängige Verfahren (FamFG, Verfahren zum europäischen Nachlasszeugnis und ZPO-Verfahren) mit z.T. gleichem Prüfungstoff und gleichwohl widersprüchlichen und nicht miteinander zu vereinbarenden Ergebnissen gibt.

Insoweit verweist der DAV auf seine [DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017](#).

B. Besonderer Teil des Referentenentwurfs

I. Ergänzung des § 44 Abs. 4 ZPO um ein Unverzögerlichkeitserfordernis eines Ablehnungsgesuchs

Der Referentenentwurf sieht ferner vor, dass § 44 Abs. 4 ZPO um einen Satz 2 ergänzt wird, demzufolge Ablehnungsgesuche unverzüglich, d.h. ohne prozesswidriges Verzögern, nach Kenntniserlangung von den Ablehnungsgründen, geltend zu machen sind. Der DAV regt an, bei Aufnahme einer strengeren Präklusionsregelung zugleich auch den Prüfungsmaßstab für Ablehnungsgesuche, insbesondere bei Fehlverhalten während des Verfahrens, gesetzlich näher zu konkretisieren.

II. Hinzuziehung von Sachverständigen (Änderung des § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO)

Durch § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO-E soll dem Gericht ermöglicht werden, sich zur fachlichen Unterstützung weitergehend als bisher der besonderen Sachkunde von Sachverständigen zu bedienen, und zwar unabhängig von einer Beweisaufnahme in einem frühen Verfahrensstadium, ggf. auch verfahrensbegleitend. Ziel des Referentenentwurfs ist es dabei, dass die Gerichte von der Möglichkeit der Beiziehung von Sachverständigen häufiger, insbesondere bei komplexen, technisch komplizierten Sachverhalten, Gebrauch machen.

Obwohl die Zielrichtung, die fachliche Qualität von Gerichtsentscheidungen insbesondere bei komplexen, technisch komplizierten Sachverhalten zu verbessern vom DAV grundsätzlich begrüßt wird, hält der DAV den nunmehr in § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO-E vorgeschlagenen Weg einer allgemeinen Hinzuziehung von Sachverständigen, ggf. auch für die gesamte Dauer des Verfahrens, für problematisch. Zivilprozessual bedarf es eines Sachverständigen nur dann, wenn das Gericht bei einer streitigen (Einzel-)Sachfrage dessen Expertise braucht. Bei einer Gesamtbegleitung durch einen Sachverständigen stellt sich die Frage, wie dies mit dem Beibringungsgrundsatz in Einklang steht. Die Frage der Kostentragungspflicht für die Hinzuziehung eines Sachverständigen bleibt zudem unbeantwortet. Bisher war – aus Sicht des DAV zu Recht – Voraussetzung für eine gerichtliche Anordnung eines Sachverständigenbeweises, dass die sachverständige Begutachtung für eine sachgerechte Entscheidung unentbehrlich und insbesondere im Hinblick auf die durch

ein schriftliches Sachverständigengutachten erfahrungsgemäß ausgelösten beträchtlichen Kosten auch angemessen und verhältnismäßig erscheint. Die Kosten für eine (dauerhafte) Begleitung durch einen Sachverständigen dürften beträchtlich höher sein; es ist daher zu erwarten, dass sich die Parteien erheblich gegen eine entsprechende Überwälzung von Sachverständigenkosten, die sie selbst nicht für erforderlich angesehen haben, zur Wehr setzen werden. Der DAV würde daher – wie schon verschiedentlich in seinen Stellungnahmen hervorgehoben und auch in dem Referentenentwurf vorgeschlagen – eine größere fachliche Spezialisierung der Gerichte als probates Mittel sehen; einer Erweiterung des § 144 ZPO steht der DAV eher kritisch gegenüber.

III. Änderung des § 174 ZPO

In § 174 Absatz 4 Satz 5 ZPO-E ist vorgesehen ist, dass bei der Zustellung grundsätzlich ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt werden soll, welcher dann zu nutzen ist. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekanntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln. Begründet wird dies mit „technischen Schwierigkeiten“ den strukturierten Datensatz zu Verfügung zu stellen.

Der DAV lehnt diese beabsichtigte Änderung ab. Es ist nicht erforderlich, die bestehenden Regelungen über Zustellungen gegen Empfangsbekanntnis oder elektronisches Empfangsbekanntnis zu ändern. Es sollte dabei bleiben, dass bei der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten bei Zustellungen, die elektronisch bewirkt werden, ein elektronisches Empfangsbekanntnis angefordert und von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abgegeben wird. Schließlich hat der Gesetzgeber selbst zuletzt wiederholt die Vermeidung des Medienbruchs als vorrangiges Ziel im elektronischen Rechtsverkehr definiert.

Die vorgesehene Änderung des Zustellungsrechts bedeutet andernfalls, dass es in das Belieben der Gerichte gestellt wird, ob ein elektronisches Empfangsbekanntnis angefordert, also ein strukturierter Datensatz zu Verfügung gestellt wird, oder, schlussendlich wie bisher, ein „Papier-Empfangsbekanntnis“ der gerichtlichen Zustellung hinzugefügt wird, das dann aber als elektronisches Dokument nach § 130a ZPO zurückzuschicken sein soll. Arbeitsabläufe, die nunmehr nach der Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeübt sind, müssen in der anwaltlichen Praxis wieder

geändert werden. Wird ein Empfangsbekanntnis übermittelt, das dann als elektronisches Dokument zurückzuschicken ist, muss das von den Gerichten zur Verfügung gestellte Dokument, wohl in einem pdf-Format, zunächst mit dem Zugangsdatum versehen werden. Hierzu muss das Dokument

- entweder ausgedruckt, um das Datum ergänzt, wieder elektronisch erfasst werden oder
- elektronisch mit einer Software, die nicht zur Standardausstattung der Kanzleien gehören muss, bearbeitet werden,

um es dann,

- entweder über das beA des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin zurück zu schicken oder
- es vor dem Zurückschicken qualifiziert elektronisch zu signieren.

Etabliert hat sich demgegenüber eine Bearbeitungsweise, bei der entweder über den Webclient des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs oder in der Anwaltssoftware das elektronische Empfangsbekanntnis elektronisch bearbeitet und versandt wird. Neben dieser aufwändigen Bearbeitungsweise birgt diese der Anwaltschaft angesonnene „neue“ Bearbeitungsweise zusätzliche Haftungsrisiken, da ohne Not unübersichtliche Handlungsalternativen geschaffen werden.

Die in der Begründung des Referentenentwurfs genannten „technischen Schwierigkeiten“ verbrämen den tatsächlichen Hintergrund des Vorschlags. Es ist offensichtlich so, dass es Fachanwendungen gibt, die insbesondere bei den Zivilgerichten einzelner Bundesländer zum Einsatz kommen, die weder die erforderlichen strukturierten Datensätze zu Verfügung stellen, noch eingehende elektronische Empfangsbekanntnisse bearbeiten können. Demgegenüber gibt es, insbesondere in den Fachgerichtsbarkeiten zur Anwendung kommende Software, die ohne nennenswerten Aufwand den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Der DAV erwartet, dass solche technischen Probleme, durch Änderungen der gerichtlichen Fachsoftware gelöst werden und nicht Anlass für eine Gesetzesänderung sind. Der für die Änderungen der Software scheinbar notwendige Druck auf die Software-Entwickler entfällt dauerhaft, wenn nunmehr Lösungen geschaffen werden,

die als vermeintliche elektronische Kommunikation – Rücksendung als elektronisches Dokument – jedoch nicht die mit den elektronischen Empfangsbekanntnissen verbundenen Vorteile – automatische Weiterverarbeitung bei den Gerichten und bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – bieten. Was für die Anwaltschaft über § 174 Abs. 4 Satz 4 ZPO i.V.m. § 31a Abs. 6 BRAO sogar berufsrechtlich verpflichtend ist, darf für die Justiz nicht beliebig werden.

Die vorgesehene Änderung des Zustellrechts wegen vermeintlicher technischer Schwierigkeiten stellt schließlich ein falsches Signal für die von dem DAV gewollte Einführung der verbindlichen elektronischen Kommunikation mit den Gerichten dar.